



STADT BLIESKASTEL
Der Bürgermeister

Auflagen

Stand: 03.2024

**für die Sondernutzungserlaubnis zum Ausbringen von Wahlsichtwerbung
im öffentlichen Verkehrsraum im Gebiet der Stadt Blieskastel
gemäß Wahlwerbesatzung (WahlWerbS)**

- 1) Jedes Wahlsichtplakat darf die maximale Größe von DIN-A1 nicht überschreiten.
- 2) Jedes erlaubte Wahlsichtplakat ist mit einem amtlichen Zulassungssiegel zu kennzeichnen.
- 3) Die amtlichen Zulassungssiegel müssen fest mit dem Plakat verbunden sein und in der unteren rechten oder linken Ecke angebracht werden. Der Abstand zu den Ecken sollte nur wenige Zentimeter betragen.
- 4) Ein eigenes Wahlsichtplakat darf an der Rückseite eines anderen berechtigten Plakats angebracht werden, ohne dieses zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Dies schließt insbesondere die Veränderung seiner Position oder Ausrichtung aus.
- 5) Es darf keinen Eingriff in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfolgen.
- 6) Insgesamt darf die Wahlwerbung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere an gefährlichen Kreuzungen, an Straßeneinmündungen einschließlich der Sichtdreiecke dazu und an Verkehrsschildern und Verkehrssignalanlagen und Geschwindigkeitsmesstafeln einschließlich der jeweiligen Pfosten dazu.
- 7) Wahlsichtplakate dürfen nicht an Straßen- und anderen technischen Bauwerken wie Verteilerkästen, Hydranten und Trafostationen, Buswartehaltstellen, Verkehrsinseln und Kreisverkehrsplätzen sowie den direkten Zuwegungen dazu und fahrbahntrennenden Grünstreifen angebracht werden.
- 8) In einem Radius von 50 Meter um die Rathäuser der Stadt Blieskastel dürfen keine Wahlsichtplakate angebracht werden.
- 9) Wahlsichtplakate dürfen nicht an **Straßenbäumen** angebracht werden.
- 10) Das Anbringen von Wahlsichtplakaten ist gemäß § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz, während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude verboten.
- 11) In der historischen barocken **Altstadt von Blieskastel** im Gemeindebezirk Blieskastel-Mitte sowie der sich anschließenden Bliesbrücke über die Bundesstraße

423 in Richtung des Gemeindebezirks Webenheim dürfen gemäß Lageplan als **Anlage** keine Wahlsichtplakate ausgebracht werden.

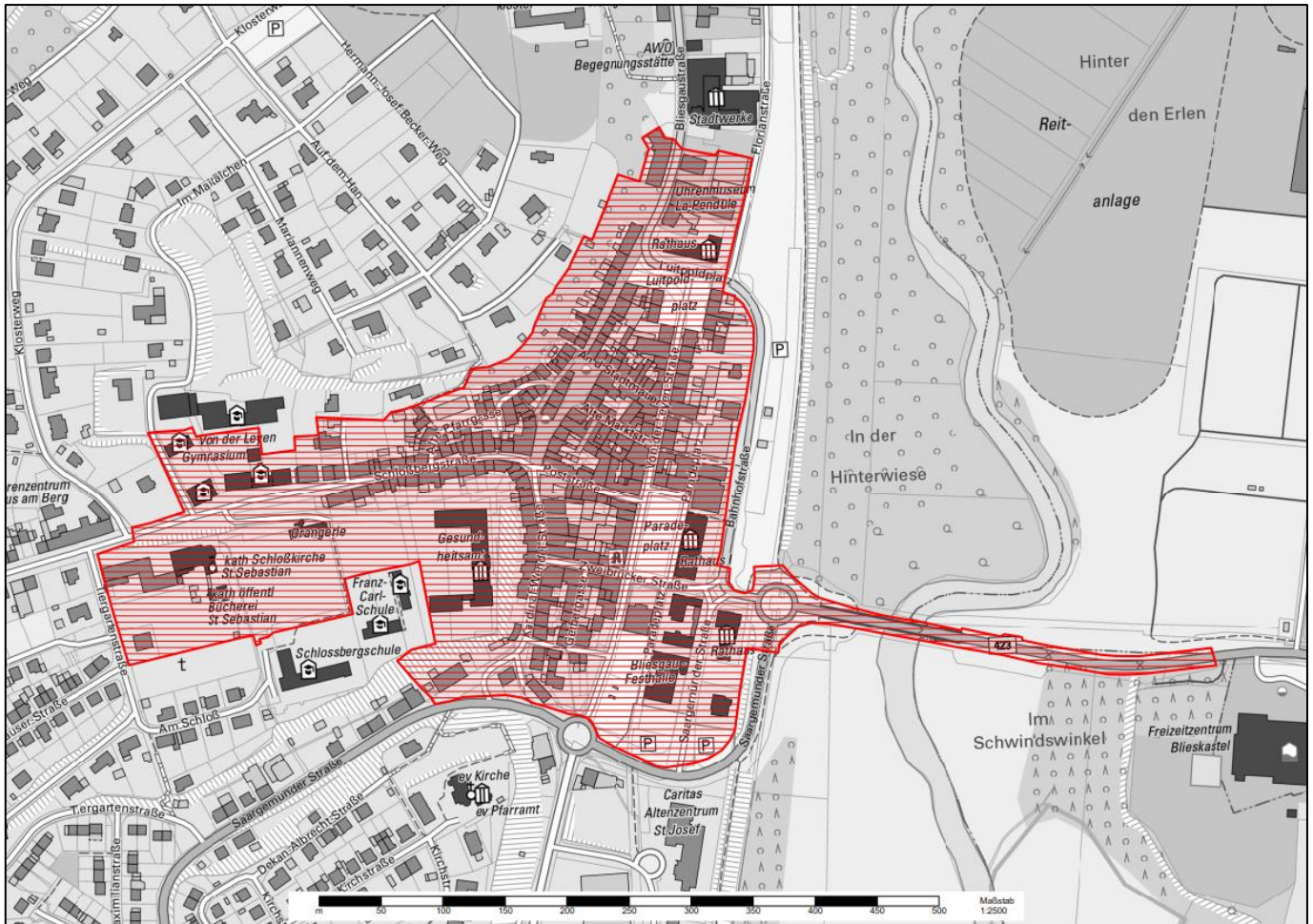
- 12) Straßenbäume dürfen durch Wahlsichtplakate nicht beschädigt werden. Es dürfen insbesondere keine Nägel in Bäume eingeschlagen werden. Zur Befestigung darf ausschließlich baumschonendes Material verwendet werden.
- 13) Die Wahlsichtplakate müssen an Geländern, Masten und ähnlichen Strukturen mit elastischem Material befestigt werden. Palakthängevorrichtungen sind erlaubt. Die Verwendung von Draht (auch kunststoffummantelt) ist verboten. Das Befestigungsmaterial und die Plakate müssen den statischen Anforderungen und ungünstigen Witterungsbedingungen standhalten. Bei Sturmwarnungen müssen die Plakate überwacht und bei Bedarf sofort entfernt werden, erst nach Entwarnung dürfen sie wieder angebracht werden.
- 14) Wahlwerbeträger dürfen die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit von Straßenleuchten oder ähnlichen Anlagen nicht behindern.
- 15) Aufgrund der Windlast dürfen an Straßenleuchten maximal **drei** Wahlsichtplakate übereinander und insgesamt sechs mit Nutzung der jeweiligen Rückseite angebracht werden.
- 16) Wahlsichtplakate im öffentlichen Verkehrsraum dürfen keine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen begünstigen und dürfen weder die Sicherheit noch die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Zudem dürfen sie nicht reflektieren.
- 17) Bei der Anbringung von Wahlsichtplakaten an Geh- und Radwegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen, die für Fußgänger oder Radfahrer zugänglich sind, dürfen diese nicht auf Kopfhöhe angebracht werden. Die Mindesthöhe ab Unterkante des Plakats zur Oberkante der Verkehrsfläche beträgt 2,00 Meter für Gehwege und 2,20 Meter für Radwege. Die Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich von Straßen hineinragen.
- 18) Gemäß § 8 Abs. 1 Saarländisches Mediengesetz unterliegen die Wahlsichtplakate der Impressumspflicht.
- 19) Der Erlaubnisinhaber muss die Standorte, an denen er Wahlsichtplakate tatsächlich angebracht hat, in dem vorgegebenen Verzeichnis dokumentieren und dieses sofort vorlegen.
- 20) Eine Übertragung der Sondernutzung an Dritte, auch dritte Berechtigte, ist nicht erlaubt.
- 21) Nach Ablauf dieser Erlaubnis sind die Wahlwerbeträger unverzüglich, spätestens jedoch am 8. Tag nach der Wahl bis 20:00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und etwaige Verunreinigungen zu beseitigen. Das gilt auch für das verwendete Befestigungsmaterial.
- 22) Großflächen-Plakatwände haben in der Regel das Sondergrößenformat DIN-18/A1 mit 3,56 Meter x 2,52 Meter und überschreitet mit geringfügigen Abweichun-

gen im Hinblick auf die rahmengebundenen Befestigungselemente zehn Quadratmeter nicht.

- 23) Großflächen-Plakatwände dürfen nicht beleuchtet sein.
- 24) Die Großflächen-Plakatwände sind standsicher aufzustellen, wobei Aufgrabungen nicht zulässig sind.
- 25) Ein Anspruch auf Erlaubnis zum Aufstellen von Großflächen-Plakatwänden entfällt, sobald der zur Verfügung stehende Raum voll belegt ist.

Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht rechtzeitig entfernte Wahlwerbeträger können durch den Bürgermeister beseitigt und in Gewahrsam genommen werden, entweder durch Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug durch unmittelbare Ausführung. Die Kosten werden gesamtschuldnerisch von Erlaubnisinhaber, Beauftragtem oder Berechtigtem getragen.

Anlage



Betroffen sind folgende öffentliche Verkehrsflächen:

- B 423, Bereich der „Bliesbrücke“, ausgehend von Netzknoten Nr. 6709.058 Richtung Netzknoten Nr. 6709.067 bis auf Höhe des Einfahrtsbereichs zum Parkplatz „Freizeitzentrum Blieskastel“, Länge ca. 330 m
- B 423/L.I.O. 113, Bereich des Netzknotens Nr. 6709.058 inkl. Einfahrtsbereich
- Saargemünder Straße (Hausnr. 3 bis 4, ausgenommen Abschnitt entlang B 423)
- Zweibrücker Straße
- Paradeplatz
- Von-der-Leyen-Straße
- Luitpoldplatz
- Bliesgaustraße (Hausnr. 1 bis 6)
- Mühleneck
- Gerbergasse
- Poststraße
- Alte Marktstraße
- An der Stadtmauer
- Kardinal-Wendel-Straße
- Brunnengässchen
- Alte Pfarrgasse
- Schlossbergstraße (Hausnr. 1 bis 49/Einmündung „Klosterweg“ inkl. Zufahrtsstraße zum ehem. „Internatsgebäude“ (Lage: Am Schloss 11)
- Im Maitälchen (ausschließlich Einfahrtsbereich von der „Schlossbergstraße“ kommend, Länge ca. 70 m)